

Merkblatt

Was Sie als Auftraggeber über das Verfahren der Grabpflege wissen sollten

Um den Auflagen der Finanzämter und modernen wirtschaftlichen Erfordernissen zu entsprechen, mußten die Ev.-Luth. Kirchengemeinden für die Grabpflege ein neues Verfahren einführen. Es sieht etwas komplizierter aus als das bisherige; ist aber nicht teurer und macht es Ihnen nicht schwerer. Es sieht wie folgt aus:

Sie besprechen mit der Friedhofsverwaltung den Umfang der Grabpflegeleistungen. Die Friedhofsverwaltung ermittelt die Höhe des erforderlichen Kapitals und schließt in dieser Höhe mit Ihnen einen sogen. Stiftungsvertrag. Sie zahlen das Kapital auf das Konto des Stiftungsträgers, des Kirchenkreises Hamburg West/Südholstein, bei der Ev. Darlehns-genossenschaftsbank ein.

Der Kirchenkreis schließt einen entsprechenden Grabpflegevertrag mit dem Friedhof (bzw. Kirchengemeinde). Der Kirchenkreis verwaltet das eingezahlte Kapital und bezahlt daraus die Rechnungen des Friedhofes. Sollte das eingezahlte Kapital (inkl. Zinsen) einmal nicht mehr ausreichen, um die Kostenerhöhungen aufzufangen, werden die Grabpflegeleistungen entsprechend reduziert. Der Kirchenkreis kann ggf. auch einen anderen Gärtnereibetrieb beauftragen.

Wenn die Grabpflege endet, erlischt auch die Stiftung. Ein etwaiges Restguthaben wird so verwendet, wie es im Stiftungsvertrag vereinbart ist.

Das sind die wesentlichen Einzelheiten des Verfahrens.

Die Friedhofsverwaltung berät Sie bei der Ausfüllung des Stiftungsvertrages oder - wenn Sie es wünschen - füllt ihn für Sie aus, so daß Sie nur zu unterschreiben brauchen. Den Vordruck Grabpflegevertrag erhalten Sie lediglich zur Kenntnis. Selbstverständlich beantwortet die Friedhofsverwaltung gern alle Fragen, die Sie noch haben sollten.

Alle Pflegegräber, die einen Stiftungsvertrag abgeschlossen haben, werden regelmäßig von einer unabhängigen Kommission, die der Stiftungsvorstand berufen hat, kontrolliert.

*Bei einer Stiftung darf das Stiftungskapital (eingezahlter Betrag) nur für den Stiftungszweck (Grabpflege) eingesetzt werden, steuerliche Probleme werden vermieden. Die nichtrechtsfähige Stiftung bedarf keiner behördlichen Genehmigung, zusätzliche (Notar- und Gerichts-) Kosten fallen hier nicht an.

Errichtung einer nichtrechtsfähigen Stiftung für die Grabpflege

Stifter/in: #N_An# #N_N1#

#N_N2#

Anschrift: #N_Str# #N_PLZ# #N_Ort#

Präambel

Der Unterzeichner/Die Unterzeichnerin will sicherstellen, daß die Grabstätte gepflegt wird. Um dieses Ziel zu erreichen, wird eine Stiftung eingerichtet.

Im einzelnen bestimme ich

1. Ich werde das Kapital, das zur Pflege der Grabstätte #G_Nr# auf dem Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenese voraussichtlich erforderlich ist, in Höhe von € innerhalb einer Woche nach Unterzeichnung dieser Urkunde auf das Bankkonto-Nr. 10 350 532 bei der Evangelischen Darlehensgenossenschaft eG, Kiel (BLZ 210 602 37), einzahlen. Das Bankkonto trägt die Bezeichnung "Kirchenkreisverband EZR Grabpflegestiftung Friedhof Blankenese".

Als Verwendungszweck wird das separat je Einzelstiftung zu führende Buchungskonto aufgeführt: "Stiftungskonto Nr.6810-....., Stifter/in #N_N1# Eigentümer des Vermögens wird der Kirchenkreis Hamburg West/Südholstein – Stiftungsverwaltung - (im folgenden "Kirchenkreis").

2. Vollmacht und Verwaltungsrecht über das Konto gemäß Ziffer 1 hat allein der Kirchenkreis, dem Rechte und Pflichten des Stiftungsträgers obliegen. Er hat auch die steuerlichen Pflichten dieser nichtrechtsfähigen Stiftung zu erfüllen.
3. Der Kirchenkreis schließt kraft seiner Vollmacht
 - nach Errichtung der Stiftung
 - am
 - zum Zeitpunkt des Ablebens des Stifters

mit der Kirchengemeinde einen Dauergrabpflegevertrag mit einer Laufzeit über .. Jahre. Die jährlichen Leistungen des Friedhofs sind in der beigefügten Kostenaufstellung zu dieser Urkunde aufgeführt.

4. Nach meinem Tod fällt das Guthaben weder in meinen Nachlaß noch in das Vermögen des Auftragnehmers aus dem Grabpflegevertrag. Die Erträge des Guthabens werden ausschließlich dem Stiftungskonto gutgeschrieben und - wie auch das Kapital - nur zur Zahlung der Grabpflegeleistungen, angemessener Verwaltungs- und Überwachungsgebühren und möglicherweise anfallender Steuern verwendet. Alle Zinsen, die dem Stiftungskonto gutgeschrieben werden, dienen auch dem Auffangen von Kostensteigerungen und für die Berechnung unvorhersehbarer gärtnerischer Leistungen an der Grabstätte.

5. Der Kirchenkreis soll im Rahmen der verfügbaren Mittel der Stiftung sicherstellen, daß Kapital und Erträge des Stiftungskontos ausreichen, um die Grabpflege in der vereinbarten Vertragslaufzeit ordnungsgemäß durchzuführen. Der Kirchenkreis ist berechtigt, für den Fall, daß der Grabpfleger nicht mehr willens oder in der Lage ist, die Grabpflege auszuführen, oder daß die Leistungen durch ihn nicht ordnungsgemäß erbracht werden, den Grabpflegevertrag zu kündigen und einen Grabpflegevertrag mit einer anderen Friedhofsgärtnerei abzuschließen.

Dem Kirchenkreis obliegt die Überwachung der gärtnerischen Pflegearbeiten.

6. Der Kirchenkreis sorgt für eine gesonderte Kontenführung und trennt das von mir errichtete Stiftungskonto von seinem übrigen Vermögen. Er sorgt dafür, daß die Zinsen dem Konto gutgeschrieben werden und nur die vereinbarungsgemäß in Rechnung gestellten Beträge für die ordnungsgemäße Grabpflege und Kosten der Verwaltung und Überwachung aus dem Konto entnommen werden.
7. Ist nach Ablauf des Dauergrabpflegevertrages auf dem Stiftungskonto ein Guthaben vorhanden, so ist es der Kirchengemeinde Blankenese zu übertragen. Nach Erfüllung aller Aufgaben ist das Stiftungskonto zu löschen. Damit ist die Stiftung beendet.
8. Die Rechte und Pflichten aus dieser Urkunde sind auf den Rechtsnachfolger des Kirchenkreises zu übertragen.

Hamburg, den #_Tdat#

Kirchenkreis Hamburg West/Südholstein – Stiftungsverwaltung -

Im Auftrage:

.....
Friedhofsverwalterin als Bevollmächtigte
des Stiftungsverwalters (Kirchenkreis)

.....
Unterschrift der Stifterin/des Stifters